Änderung der Verlautbarung zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen hinsichtlich der Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur

Gemäß der derzeitigen Tz. 57 ff. der "Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" hat der Steuerberater den von ihm erstellten Jahresabschluss mit einer Bescheinigung zu versehen, aus der sich Art und Umfang seiner Tätigkeit ergeben.

Gemäß Tz. 59 der Verlautbarung muss die Bescheinigung als Mindestinhalt u. a. Datum, Ort und Unterschrift enthalten. Einzelheiten zur Verwendung eines Rundstempels ergeben sich aus der "<u>Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Verwendung von Rundstempeln durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerberatungs- und Partnerschaftsgesellschaften".</u>

Aufgrund vermehrter Nachfragen hinsichtlich der Verwendung einer elektronischen Signatur und um dem Berufsstand (berufsrechtliche) Rechtssicherheit zu geben sowie eine Vereinfachung zu schaffen, hat die Bundekammerversammlung am 28./29. März 2022 eine Ergänzung in Tz. 59 der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen hinsichtlich der Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur beschlossen.

Demnach kann die geforderte Unterschrift bei einem ausschließlich in digitaler Form ausgefertigten Jahresabschluss nebst Bescheinigung (und ggf. Erstellungsbericht) durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur - eine qualifizierte elektronische Signatur ist bereits durch § 126a BGB der handschriftlichen Signatur gleichgestellt - erfolgen. Der Mandant ist in diesen Fällen gesondert darauf hinzuweisen, dass er seinen handelsund steuerrechtlichen Pflichten zur Aufbewahrung und ggf. zur Unterzeichnung nach der aktuellen Rechtslage nur durch Ausdruck des durch den Steuerberater ausschließlich in digitaler Form ausgefertigten Jahresabschlusses und durch dessen Unterzeichnung nachkommen kann (vgl. § 257 Abs. 3 HGB).

Für den Fall, dass dem Mandanten die bildhafte Wiedergabe eines originär in Papierform vorliegenden Jahresabschlusses nebst Bescheinigung (und ggf. Erstellungsbericht) zusätzlich zur Verfügung gestellt wird, sollte diese bildhafte Wiedergabe durch den Steuerberater mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen werden, um eine solche elektronische Fassung vor Manipulationen zu schützen. Überdies empfiehlt es sich in diesem Fall, in der bildhaften Wiedergabe zur Verdeutlichung (z. B. als Fußzeile) durchgängig den Hinweis aufzunehmen, dass es sich hierbei um eine elektronische Kopie handelt.

Die Formulierung könnte wie folgt lauten: "Elektronische Kopie – ausschließlich die Bescheinigung in Papierform ist maßgeblich" bzw. "Elektronische Kopie – ausschließlich der Erstellungsbericht in Papierform ist maßgeblich".

Zudem wurde Fußnote 21 dahingehend ergänzt, dass bei Verwendung digitaler Datenformate keinerlei Bedenken bestehen, den Rundstempel in Form einer Bilddatei zu verwenden.